

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 6.

Samstag, den 12. Januar.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 und auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. Februar 1875 und vom 24. Sept. 1897 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Beförderung von Schlocht- und Handelvieh ist jede brutale Behandlung der Tiere verboten, insbesondere das Beugen von Händen ohne Maulkörbe auf dieselben, bestiges Herren an den Seiten, Prügelein mit Knütteln oder Stöcken mit Häuten und Fellen, Einbinden des Schwanzes bei Grosvieh, Zerren des Geflügels an den Halsen oder Beinen.

§ 2. Bei Transporten mittelst Fuhrwerke dürfen nur solche Tiere gefeßelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer natürlichen Beweglichkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Kleinvieh und Geflügel dürfen nicht gefeßelt werden.

§ 3. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Kisten, Behälter etc. sind durch genügend hohe Seiten- und Rückwände, oder durch aus Leisten, Flechtwerk oder Reigen gefertigte, eine reichliche Luftzufuhr gestattende Decken derart einzurichten, daß ein Entweichen der zu transportierenden Tiere ausgeschlossen ist. Auch muß die Bodenfläche sowie die untere Seitenwandverkleidung eben und so dicht sein, daß eine Beschädigung der Tiere durch die Wagenräder oder ein Einklemmen irgend welcher Körperteile derselben nicht zu kommen kann.

Zudem müssen vorgenannte Transportmittel so geräumt sein, daß die Tiere ohne gepreßt oder gedrückt zu werden nebeneinander bequem liegen können.

Im Allgemeinen kann 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Saugfäßer, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 100 Kilogramm, oder sieben Läufer bzw. Springer oder neun Ferkel, oder drei Schafe in der Wölle, oder vier geschorene Schafe gerechnet werden.

§ 4. Soweit harte Ueberdachungen der Transportwagen, Kisten, Behälter etc. verwendet werden (also auch bei sogenannten Stogwagen), müssen dieselben so doch angedacht sein, daß die im geschlossenen Zustand lebenden Tiere noch einen wenigstens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 5. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

Für gefeßeltes Vieh (§ 3), sowie für Mäher und Schweine ist eine harte Unterlage aus Stroh, Torf, Sägespänen, Gerberlohe, Sand oder dergl. zu beschaffen.

Die Köpfe der Tiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.

Schubkarren oder Säcke dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 6. Ein gemeinlichlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise erfolgen, daß beide Tiergattungen durch eine befestigte Scheidewand von einander getrennt sind.

§ 7. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Kollerhaken und einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Fäßen in üblicher Weise gefeßelt werden, um das Durchgehen zu verhindern.

Für jeden 18 Monate und darüber alten Bullen sind wenigstens zwei kräftige Transporter zu stellen.

§ 8. Der Fuhrtransport von Kälbern unter 4 Wochen ohne Begleitung ihrer Mütter ist verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.

Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Vert.: Bate.

Bekanntmachung.

Strafen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

— § 62. —

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten zu gelegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Ausschütten und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Aushängen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Abgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Feiern und Festlichkeiten.

2. Das Ausklopfen von Zimmerteppichen und Säulen ist in Gassen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 9—12 Uhr Vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Säulen, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder geklopft werden.

Die vorstehende Bestimmung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 5. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Behufs Zurückstellung vom Militärdienste haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1881 geboren sind, bei der Erlaß-Kommission hierseits, Friedrichstraße No. 31, Zimmer No. 2, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Februar d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.

Verläumdung dieser Meldung hat gemäß § 26 ad 7 der Verh.-Ordnung eine Bestrafung wegen Verleumdung gegen die Mäße- und Kontroll-Vorschriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.

Der Erlaß-Kommission Wiesbaden-Stadt.

A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Das Militär-Gefahrlosigkeitsgesetz für 1901 betr. Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle dormalen sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
- dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Militärverpflichtung gestellt, und
- sich zwar gestellt, aber ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch verpflichtet sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Reservierungs-Stammrolle im Rathhaus, Zimmer Nr. 5, anzumelden, und zwar:

I. Die 1879 und früher geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 15. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G.

Mittwoch, den 16. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O.

Donnerstag, den 17. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

II. Die 1880 geborenen Militärpflichtigen

Freitag, den 18. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G.

Samstag, den 19. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O.

Montag, den 21. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

III. Die 1881 geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 22. Januar cr., mit den Buchstaben B, Mittwoch, den 23. Januar cr., mit den Buchstaben A-C-D-E,

Donnerstag, den 24. Januar cr., mit den Buchstaben F-G-H,

Freitag, den 25. Januar cr., mit dem Buchstaben I, Samstag, den 26. Januar cr., mit dem Buchstaben K, Montag, den 28. Januar cr., mit den Buchstaben L-M,

Dienstag, den 29. Januar cr., mit den Buchstaben N-O-P-Q-R,

Mittwoch, den 30. Januar cr., mit dem Buchstaben S, Donnerstag, den 31. Januar cr., mit den Buchstaben U-V-W-X-Y-Z.

Die nicht hier geborenen Meldepflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtscheine und die zurückgestellten Militärpflichtigen ihre Leistungscheine vorzulegen. Die erforderlichen Geburtscheine werden von den Führern der Zivilstandsregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtscheines für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderweitigen dauernden Aufenthaltsort jetzt abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute etc.) haben die Eltern, Vormünder, Leier-, Erbs- oder Fideicommissar derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Diensthöher, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handwerker, Lehrlinge, Fabrikarbeiter etc., welche hier in Diensten stehen, Studierende, Schüler und Jünglinge der hiesigen Behauptungen sind hierstellungspflichtig und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden. Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungscheines zum Seeküstermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Ausübung bei dem Civilvorstande der Erlaß-Kommission, Herrn Polizei-Präsidenten Prinzen von Ratibor hier, zu beantragen und sind abdann von der Anmeldung zur Reservierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in der oben angegebenen Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. s. w. Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienste beanspruchen, haben die desfallsigen Anträge bis zum 15. Februar cr. bei dem Magistrat schriftlich einzurichten und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Bekanntmachung.

Montag, den 14. d. Mts., Vormittags,

werden in dem Waldbezirk

„Pflaßborn 58“

11 hudewe Stämme von zusammen 20,70 Hektar,

228 Antr. buch Scheit,

94 Brügel,

2775 hudewe Wellen

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend, mit

Creditbewilligung bis 1. September d. J.,

versteigert.

Zusammenkunft der Steigerer

Vormittags 10 Uhr in Clarenthal vor der

Wirtschaft „Zum Waldhorn“.

Wiesbaden, den 7. Januar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines städtischen Schularztes

ist zum 1. April cr. zu besetzen.

Das Gehalt beträgt jährlich 600 Mk. Be-

werbungen sind bis zum 1. Februar cr. einzu-

reichen.

Die Anstellungsbedingungen können im Rath-

haus, Zimmer 23, eingesehen werden.

Wiesbaden, den 7. Januar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Mangold.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeinde-

beschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die

Beschlüsse des Gemeinderats vom 6. und des

Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie

des Bezirksausschusses vom 2. Dezember 1890

genehmigten Veränderungen hinsichtlich der

gegen die Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes

vom 9. März 1889 für jeden Liebestretungsfall

mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft

bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der

Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen,

Stieren, Kühen, Mähdern, Schweinen, Kälbern,

Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbs-

mäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene

Schlachten, nur in der hiesigen Schlachthaus-

anlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann

unter den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B.

Abwasserhof, Fasanerie, Blotte n. A. auf

besonderen Antrag durch den Gemeinderath erlaubt

werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-

schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Sag 3 des § 1) außerhalb

der Schlachthausanlage durch Verdrück, Rührung,

schwere Erkrankung zum Tode unfähig geworden

und der Transport zu Wagen unannehmbar ist,

so kann dasselbe, wenn ein approbierter Tierarzt

die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschachtung

bescheinigt, in dem Gehöfte getödtet und die Aus-

schachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten

Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten

Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen

Abschlachtung der Schlachthausverwaltung und dem

Acclim.-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das

geschlachtete Thier einschließlich der Geneide muß

bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder

dessen hiesigen Vertreters aufgehoben werden,

welcher nach stattgehabter Prüfung über die

Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn

die Schlachtung in dem Schlachthaus statt-

gefunden hätte.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1894,

13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes

bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in

jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und

am 2. Hofe zwischen dem Groß- und

Kleinviehhofe daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf

einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird

der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage

abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Grosvieh beginnt

um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh

(eigl. Viehmarkt) um 11 Uhr Vormittags und

derjenige für Nutztierweide um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluß des Marktes ist der

Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-

Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-

umgebung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit

Vieh unterlag.

§ 4. Bis zum Schluß des Marktes ist der

Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-

Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-

umgebung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit

Vieh unterlag.

§ 5. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr

Nachmittags, wird es Jedem frei, das auf dem

Markt aufgetriebene Vieh dorten fern zu halten

und dasselbe mit Ausnahm des in § 6 genannten

Schlachtwiehes zum Verkauf oder Tausch in die

Stadt zu verbringen.

§ 6. Die Viehhändler dürfen nur in der

Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist unterlag,

solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder

Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 7. Auf dem Markt darf nur gesundes Vieh

gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt

gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cf. § 17

des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 8. Sofern nicht nach den allgemeinen

Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, werden

Verstöße gegen diese Vorschriften mit Geldbuße

bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit

Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 17. Januar cr., Vor-

mittags, werden in den hiesigen Anstalten:

a) 83 Stämme — Kiefern, Eiche, Buche,

Waldreife, Ahorn etc. — von zusammen

113,99 Hektar mit Creditbewilligung

bis zum 1. September d. J., und

b) 36 Raummeter Scheitholz, 55 Raummeter

Brügelholz, sowie 1100 Wellen

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen

gleich baare Zahlung versteigert.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr

vor dem Rathaus.

Wiesbaden, den 10. Januar 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Dienstboten - Abonnement des städtischen Krankenhauses.

Die Erhebung der Beiträge für das laufende Jahr für die bestehenden bzw. neu angemeldeten Abonnements wird in den nächsten Tagen durch unseren Boten (soweit dies noch nicht geschehen) noch erfolgen.

Einer besonderen Anfrage seitens der Interessenten bedarf es hiernach nicht. F 274

Wiesbaden, den 6. Januar 1901.

Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für

den Neubau: Feuerwache, Kassenamt und Viehhof

an der Kreuz- und Säulengasse etc. hierseits

fallt loostweise im Wege der öffentlichen Aus-

schreibung vorzugehen werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags

von 9 bis 12 Uhr im neuen Rathaus, Zimmer

No. 41, eingesehen und ebendasselbst gegen Zahlung

bzw. bestellgeldfreie Einwendung von:

a) 2 Mk. 50 Pf. einschließlich der Bedingungen

b) 2 „ „ ausschließlich

von unserem technischen Sekretär Andree be-

zogen werden.

Verstöße gegen und mit der Aufschrift „A. N. 35“

versehene Angebote sind spätestens zum

Montag, den 14. Januar 1901,

Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegen-

wart der etwa erscheinenden Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 8. Januar 1901.

Stadtbaumeister, Abteilung für Hochbau.

Geizmer.

Verdingung.

Die Ausführung der Kalt- und Warm-

wasserleitung für den Neubau Viehhofhalle

auf dem Schlacht- und Viehhof hierseits fallt im

Wege der öffentlichen Ausschreibung vorzugehen

werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags

von 9 bis 12 Uhr im Rathaus, Zimmer No. 41,

eingesehen und ebendasselbst gegen Zahlung bzw.

bestellgeldfreie Einwendung von:

